

STADT OFFENBURG BEBAUUNGSPLAN „HINTER DEM DORF II“ STADTTTEIL GRIESHEIM M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:



- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschößflächenzahl
- △ Offene Bauweise - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ Offene Bauweise - nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- 32 - 38° Dachneigung
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grundstücksgrenze bestehend
- Grundstücksgrenze geplant
- Grundstücksgrenze wegfalend
- Gehweg
- Fahrbahn
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Mischfläche - Verkehrsberuhigter Bereich -
- P Öffentliche Parkfläche
- W w Wohnweg
- F w Fußweg
- L w Landwirtschaftlicher Weg
- Ein- und Ausfahrtverbot
- Verkehrsfläche (Bepflanzung u. Bebauung max. 0,80m über Straßenoberkante)
- Böschung
- Verkehrsgrünfläche
- Trafostation
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Grünanlage öffentlich
- Kinderspielplatz öffentlich
- Flächen zum Anpflanzen von heimischen Laubbäumen
- Ga Garagen
- Geplante Gebäude mit Firstrichtung
- Bestehende Gebäude und Nebengebäude
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flächen zur Erhaltung von Bäumen

Beurkundungsvermerk zur 2. Änderung

Am 29.1.1996 hat der Gemeinderat den im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan „Hinter dem Dorf II“ gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Das als Parkplatz ausgewiesene Eckgrundstück Hornsgründestraße/Straße „Zum Gottesacker“ wurde in zwei Bauplätze umgewidmet.

Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 2.2.1996 Rechtskraft erlangt.

Offenburg, den 2.2.1996



i.v. Jopen
Dr. Jopen
Bürgermeister

NUTZUNGSSCHABLONE

Faugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

Gemeinderat mit Aufträgen
am 29.1.1996
Freiburg i.Br., den 06. Juni 1984

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i.Br., den 06. Juni 1984

Schick
Dienstatthalter



BEURKUNDUNGSVERMERKE

<p>GRUNDKARTE Die Planunterlage nach dem Stand vom 4.1.1984 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965</p> <p>Offenburg, den 4.1.1984 Bodenordnungsamt <i>Schwarz</i></p>	<p>PLANENTWURF Für die Erarbeitung des Planentwurfs der Anlagepläne und des Textteiles.</p> <p>Offenburg, den 7.11.1983 Stadtplanungsamt <i>Wöhler</i></p> <p>Baudezernat <i>Boysen</i> Bürgermeister</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG nach § 2e BBauG Die öffentl. Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung erfolgte in der Zeit vom bis Die abschließende Bürgeranhörung fand am statt</p>	<p>AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Der Gemeinderat hat am 7.11.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 7 Abs. 6 BBauG beschlossen</p> <p>Offenburg, den 7.11.1983 <i>Kunze</i> Oberbürgermeister</p>
<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung war nach § 2a Abs. 6 BBauG vom 18.11.1983 bis einschließlich 19.12.1983 öffentlich auslegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 10.11.1983 im „Offenburger Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht</p>	<p>BESCHLUSS ALS SATZUNG Der Gemeinderat hat am 13.2.1984 diesen Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung beschlossen</p> <p>Offenburg, den 13.2.1984 <i>Kunze</i> Oberbürgermeister</p>	<p>GENEHMIGUNG Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungspräsidium Freiburg nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 6.6.1984 Nr. 13/24/0221/110 genehmigt worden</p> <p>Offenburg, den 6.6.1984</p>	<p>INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG erfolgte am 25.7.1984 im „Offenburger Tageblatt“ Der Bebauungsplan hat mit diesem Datum Rechtskraft erlangt</p> <p>Offenburg, den 25.7.1984 <i>Kunze</i> Oberbürgermeister</p>

Bebauungsplan Nr. 611/7-6-4/1

